

**Auszahlungsantrag 2022 zur Freiwilligen Vereinbarung
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (prioritär)
Kooperation Leer
WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WVV Overledingen, WVV Rheiderland,
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AÖR**
(bis zum 01.06. bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.: 03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2022	
IBAN	BIC

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung (Syst. Immergrün Winterroggen)	I. F1

Bewirtschaftungsauflagen:

Die Maßnahme kann nur auf hoch bzw. sehr hoch prioritären Flächen abgeschlossen werden.

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, auf den nachstehend aufgeführten Flächen Winterroggen als Hauptfrucht anzubauen.

Nach der Ernte sind die Flächen bis zum 31.08.d.J. mit einer winterharten Zwischenfrucht zu begrünen.

Nachweise über den Einsatz des Saatguts sind mittels einer Rechnung bis zum 30.09. d.J. unaufgefordert bei der Wasserschutzberatung vorzulegen.

Es ist eine N_{min} –Beprobung der Vertragsflächen vorgesehen. Werden auf den Vertragsflächen im Herbst N_{min} Gehalte von mehr als 80 kg N/ha in 0-90 cm Bodentiefe gemessen, unterbleibt die Auszahlung auf der betroffenen Fläche. Dies gilt auch für weitere auf dem entsprechenden Schlag zur selben Kultur gestellte Auszahlungsanträge aus anderen Maßnahmenkategorien (z.B. Untersaat in Getreide). Das Ergebnis ist anzuerkennen, eine Nachbeprobung erfolgt nur in begründeten Einzelfällen.

Lagerstätten jeglicher Art sind auf den Vertragsflächen verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.

Hinweis: Doppelförderung ist gesetzlich untersagt. Diese Maßnahme ist nur eingeschränkt kombinierbar mit der ELER-Maßnahme NG 1 (Nordische Gastvögel Acker)

